

Richtlinien
zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme am Herbstmarkt der Stadt
Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der Satzung über die Märkte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Marktsatzung vom 22. März 2007) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle sich für die Teilnahme am Herbstmarkt bewerbenden Betriebe.
- (2) Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden kann.

§ 2
Antragsverfahren

- (1) Das in § 6 Abs. 1 der o. g. Marktsatzung beschriebene Verfahren wird wie folgt konkretisiert:

Folgende Angaben müssen in der Anmeldung enthalten sein:

- a. Vor- und Nachname sowie die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers
 - b. Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung eines aktuellen Fotos zum Zeitpunkt der Bewerbung, damit Attraktivität und Zustand des Geschäftes beurteilt werden können
 - c. Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:
 - i. benötigte Fläche in betriebsbereitem Zustand
 - ii. Höhe in betriebsbereitem Zustand einschließlich angebauter Fassadenteile
 - iii. Ein detaillierter Grundriss- und Schnittplan ist beizufügen.
- (2) Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt festgestellt, so kann die Stadt geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

§ 3
Bewerberausschluss

- (1) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich des Betriebes auf, kann die Bewerbung zurückgewiesen werden.
- (2) Unvollständige sowie verspätet eingegangene Anträge auf Zuweisung von Standplätzen können ohne weitere Begründung bei dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

- (3) Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen einschlägige Vorschriften oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

§ 4

Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- (1) Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- (2) Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen jährlich gegenüber dem Vorjahr mindestens 10 % an Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäfts nicht zum Herbstmarkt zugelassen war.
- (3) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden jedoch Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben.
- (4) Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung, ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver sind als gleichartige Betriebe anderer Bewerber, sind diesen vorzuziehen.
- (5) Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die der Stadt bekannt sind, erhalten unter Beachtung des Abs. 2 gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- (6) Sollte trotz Anwendung dieser Auswahlkriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, entscheidet das Los.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 26.06.2014

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Martin Wagener